

abgeschlossen zwischen

LFBIS	
Unternehmensbezeichnung/ Rechtseinheit <i>(wenn vorhanden)</i>	
Name, Vorname <i>(des Betriebsinhabers oder Vertretungsberechtigter bei Unternehmen)</i>	
Postadresse	
Betriebsadresse	
Tel./Faxnummer und Mobil-Nr.	
E-Mail	

nachfolgend - Auftraggeber – genannt

und der **SLK GesmbH**
Kleßheimer Straße 8a
5071 Wals

nachfolgend - Inspektionsstelle - genannt.

Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Durchführung von Inspektionen gemäß GLOBALG.A.P. (GG) - GRASP Standard.

1 Vertragsinhalt

- Der Auftraggeber beauftragt die Inspektionsstelle mit der Durchführung des laut GLOBALG.A.P. GRASP vorgesehenen Kontrollverfahrens in seinem Unternehmen. Die GLOBALG.A.P. – GRASP Richtlinien stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar.
- Der Umfang des Kontrollverfahrens bestimmt sich nach der GLOBALG.A.P. GRASP Richtlinie idgF sowie nach dem SLK-Kontrollsystem. Änderungen des Kontrollsystems, die sich insbesondere aus Änderungen der gesetzlichen und privatrechtlichen Unterlagen ergeben, bleiben der SLK GesmbH vorbehalten.
- Die Betriebsabnahme wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Kontrollstelle behält sich jedoch weitere Kontrollen im Jahr vor. Die Ergebnisse der Inspektion werden unverzüglich an die Standardbetreiber (GLOBALG.A.P.) weitergeleitet und in die dafür vorgesehene Internetdatenbank eingestellt. Weiters kann der Auftraggeber die Weiterleitung an Dritte in einer Zusatzvereinbarung mit der Inspektionsstelle vereinbaren.

2 Rechte und Pflichten der SLK GesmbH.

- Die Inspektionsstelle verpflichtet sich, das Inspektionsverfahren gemäß GG – GRASP Richtlinien sowie nach dem SLK-Kontrollsystem durchzuführen.
- Weiters verpflichtet sich die Inspektionsstelle die Ergebnisse der Betriebsabnahme und der Produktanalysen unverzüglich an den Systembetreiber (GLOBALG.A.P.) weiterzuleiten. Insbesondere davon betroffen sind die vollständigen Checklisten der Inspektionen, welche in der GLOBALG.A.P. Online Datenbank von den „GRASP Observern“ (siehe https://www.globalgap.org/uk_en/for-producers/globalg.a.p.-add-on/grasp/grasp-observers/index.html) eingesehen werden können.
- Die Inspektoren sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers eine schriftliche Bestätigung (Kontrollausweis) über ihre Eigenschaft als Inspekteur der Zertifizierungsstelle vorzulegen.
- Die SLK behält sich das Recht vor Teile der Inspektionstätigkeit von Subauftragnehmern durchführen zu lassen.

3 Maßnahmen zur Gewährleistung der Kontrolleffizienz

- a) Der Inhalt der GG – GRASP Richtlinien sowie die Inhalte des Inspektionsverfahrens sind dem Auftraggeber bekannt. Relevante Änderungen im Inspektionssystem werden dem Auftraggeber mittels Rundschreiben mitgeteilt.
Hinsichtlich der übrigen Vertragsinhalte hat sich der Auftraggeber aus Eigenem zu informieren, ebenso in Bezug auf Änderungen der genannten Vorschriften.
- b) Festgestellte Abweichungen bzw. Nicht Erfüllungen werden den Systembetreibern GLOBALG.A.P. von der Inspektionsstelle mitgeteilt.
- c) Gegen alle Entscheidungen hat der Auftraggeber binnen 14 Tagen ab Zustellung das Recht schriftlich Einspruch bei der SLK GesmbH einzulegen. Die Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

4 Die Inspektionskosten

- a) Die beigefügte Inspektionskostenaufstellung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- b) Die Inspektionsstelle ist berechtigt, die Kontrollkosten gegenüber allen Unternehmen, die mit der Inspektionsstelle einen Vertrag über die Durchführung des Kontrollverfahrens nach den GG – GRASP Richtlinien abgeschlossen haben, einheitlich zu modifizieren. Dies wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.
- c) Die Kontrollkosten werden jährlich durch die SLK Gesellschafterversammlung festgelegt und unterliegen einer jährlichen Indexanpassung. Bei außerordentlichen Änderungen werden die neuen Kostensätze in Form eines Rundschreibens den Betrieben mitgeteilt (ausgenommen Anpassungen gemäß Index). Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Kontrollkosten bis spätestens vier Wochen nach Zahlungsauftrag einzuzahlen.

5 Datenschutz

- a) Die Inspektionsstelle verpflichtet sich, über alle ihr zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, Stillschweigen zu bewahren. Die Auskunftspflicht der Inspektionsstelle gegenüber dem Systembetreiber GLOBALG.A.P. sowie die Beauftragung zur Weiterleitung der Daten an Dritte gemäß den in diesem Vertrag erwähnten Grundlagen sind hiervon ausgenommen.
- b) Im Falle eines Kontrollstellenwechsels ist der Auftraggeber verpflichtet sämtliche ihm verfügbaren Unterlagen, betriebs- und/oder personenbezogene Daten, die zuvor im Rahmen von Inspektionen erhoben wurden, zum Zwecke der Inspektion der GG – GRASP Richtlinie der Inspektionsstelle zur weiteren Verarbeitung, Nutzung und Auswertung bereitzustellen. Der Auftraggeber willigt ein, dass diese Daten auch von vorhergehenden Kontrollstellen direkt an die SLK weitergegeben werden.
- c) Die SLK GmbH verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß ISO/IEC 17065, der EU-DSGVO (**Verordnung (EU) 2016/679**) und des Akkreditierungsgesetzes 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

6 Schlussbestimmungen

- a) Mit Ausnahme der in diesem Vertrag enthaltenen Möglichkeit der Inspektionsstelle, die Vertragsanpassungen mittels Rundschreiben einseitig festzulegen, bedürfen sonstige Änderungen der Schriftform.
- b) Mit Unterzeichnung des Vertrages werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SLK sind unter www.slk.at abrufbar.

..... , am

(Ort)

(Datum)

Eingegangen am:
(von der SLK GesmbH. auszufüllen)

Auftraggeber

für die SLK GesmbH

- ◆ Anlage 1: Inspektionskostenaufstellung
- ◆ Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der SLK GesmbH
- ◆ Anlage 3: Hinweise zum Datenschutz in der SLK